

Die Schenkung Otmunds wird in C kürzer abgetan als in A, auf sie folgt dann in C, eingeleitet mit den Worten 'nos insuper concedimus atque confirmamus', eine Bestätigung der schon erwähnten Tradition des Maginard, Sohnes des Sigolf. Stellten wir früher fest, dass dieser Abschnitt in A interpoliert war, so ist in C gegen seine formale Gestaltung kein Einwand zu erheben¹, und auch sachlich wird eine Schenkung Maginards an Bernhard II. sowohl durch die schon oben S. 398 angezogene Stelle aus dem D. Lothars III. wie durch das Privileg Leos IX., in dem gleichfalls von einer solchen Schenkung die Rede ist², verbürgt. Auffallend ist nur, dass in A die Besitzungen, die zu der Schenkung Maginards gehörten, nicht nur in anderer Reihenfolge aufgezählt werden wie in C, sondern

wiegend die Form 'Aesculanus' ('Esculan.') gebraucht ist, hier wie in A (und allerdings noch einmal in C) die Form 'Asculana' angewandt ist. Auch das spricht dafür, dass hier eine Interpolation vorliegt. 1) Die vulgärlateinische Wendung 'confirmavit ad iam dicto episcopio' wird entweder auf eine vom Bischof eingereichte Vorlage zurückgehen, oder, was wahrscheinlicher ist, das 'ad' ist auf Rechnung des Fälschers zu setzen und hat in der echten Vorlage noch gefehlt. 2) Es heisst hier nach der Erwähnung gewisser Ortsnamen 'sicut in cartula Mainardi filii Sigolfi habetur et legitur'. Allerdings gerät auch hier der Anspruch Ascolis später mit dem Farfas in Konflikt. Durch eine in Ascoli ausgestellte Urkunde vom Jahre 1068 (Reg. Farf. IV, 364, n. 985) schenken 'Helperinus filius quondam Maginardi' und seine Gattin, ferner 'Petrus et Siolphus viri germani, filii quondam Siolphi' mit ihrer Mutter dem Kloster Farfa Güter in der Grafschaft Ascoli 'infra territorium Summatinum'. Dass es sich hier um Nachkommen des Maginard, Sohnes des Sigolf, handelt, der in C erwähnt wird, zeigt die Wiederkehr der Namen; Helperinus ist wahrscheinlich ein Sohn Maginards; Petrus und Siolphus werden als seine Neffen, Söhne eines verstorbenen Bruders, anzusehen sein. Jeden Zweifel an der Zugehörigkeit der Aussteller der Urkunde von 1068 zu dem Maginard von C behebt dann die Liste der Güter in beiden Urkunden; von den in C genannten Namen kehren acht in der Urkunde von 1068 wieder und zwei andere, die hier stehen, werden zwar nicht in C, wohl aber in dem D. Lothars III. unter den von Maginard tradierten Gütern aufgezählt. Ueberdies berufen sich die Aussteller der Urkunde von 1068 ausdrücklich auf einen Vertrag mit dem Bischof Bernhard von Ascoli, durch den 'Mainardus antecessor noster' die von ihnen an Farfa geschenkten Güter erworben habe. Wenn wir diesen Vertrag kännten, würden wir über den Sachverhalt genauer unterrichtet sein, so können wir nur vermuten, dass Maginard gewisse Güter von Ascoli erhalten und dafür eine Abtretung seines gesamten Besitzes nach seinem Tode versprochen hat, dass aber seine Erben diese Versprechungen ebensowenig wie die Otmunds ausgeführt und, um sich ihnen zu entziehen, einen Rückhalt an dem Kloster Farfa gefunden haben, dessen Aebte an Macht und Ansehen gewiss nicht erheblich hinter den Bischöfen von Ascoli zurückstanden. Welche Gegenleistung oder Gegenversprechung ihnen für die Urkunde von 1068 von dem Kloster gemacht ist, wissen wir nicht.